



Einwohnergemeinde Liesberg

Verordnung zum Feuerwehrreglement

gültig ab 01.01.2020

Anmerkung

Der besseren Lesbarkeit wegen wurde auf die gleichzeitige Verwendung beider Geschlechtsformen verzichtet.

Der Gemeinderat erlässt, gestützt auf das Feuerwehrreglement vom 11.06.2019, folgende Ausführungsbestimmungen:

§ 1 Zweck

Diese Verordnung regelt in Ergänzung zum Feuerwehrreglement gemeindespezifische Aspekte, die in der Kompetenz des Gemeinderates liegen.

§ 2 Informationspflicht

Bei jedem grösseren Einsatz ist dem Gemeindepräsidenten und dem für die Feuerwehr zuständigen Gemeinderatsmitglied auf geeignete Weise Mitteilung zu machen.

§ 3 Mannschaftsbestand

¹Der Mannschaftsbestand muss ausreichend sein, um Ereignisse, für welche die Einwohnergemeinde zuständig ist, bewältigen zu können.

²Der Gemeinderat legt den Mindestbestand wie folgt fest:

20 Feuerwehrangehörige, die den kantonalen Grundkurs absolviert haben.

Davon müssen zudem

- mindestens 18 Feuerwehrangehörige Atemschutzausbildung
- mindestens 10 Feuerwehrangehörige Fahrerausbildung
- mindestens drei Feuerwehrangehörige Einsatzleitungsausbildung aufweisen.

³Der maximale Mannschaftsbestand wird auf 40 Feuerwehrangehörige festgelegt. Über Ausnahmen entscheidet der Gemeinderat.

§ 4 Pflichten

¹Jeder Angehöriger der Feuerwehr ist zu treuer Diensterfüllung gemäss den erhaltenen Instruktionen und Befehlen, zu Gehorsam und zu korrektem Verhalten gegenüber Vorgesetzten und Kameraden verpflichtet.

²Die Vorgesetzten haben die Untergebenen korrekt zu behandeln und bei diesen das Interesse am Feuerwehrdienst zu fördern.

³Material, persönliche Ausrüstung und Privateigentum sind zu schonen.

§ 5 Bussen

¹Den Aufgeboten zu Übungen und Ausbildungsdiensten ist Folge zu leisten. Jedes unentschuldigte Fernbleiben wird mit einer Busse von CHF 50.-- bestraft.

²Zu spätes Erscheinen bei einer Übung, unentschuldigtes Fernbleiben von der Rekrutierung, bei Alarm oder im Ernstfall werden mit Bussen von CHF 50.-- pro Einzelfall bestraft. Die Entschuldigungsgründe sind in § 9 Abs. 6 und 7 des Feuerwehrreglements aufgeführt.

§ 6 Grundlose Alarmierung

Wer die Feuerwehr bös- oder mutwillig alarmiert, wird gemäss Art. 128bis des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB) bestraft oder zur Übernahme der verursachten Kosten verurteilt.

§ 7 Einsatzkosten und Entgelte für Hilfeleistungen

¹Einsätze der Feuerwehr werden mit dem Verursacher respektive dem Auftraggebenden verrechnet.

²Für Personal, Gerätschaften und Fahrzeuge kommen folgende Grundansätze zur Anwendung:

a. Angehörige der Feuerwehr (AdF)	CHF 30.-- pro Stunde
b. Personenwagen bis 3.5 t	CHF 40.-- pro Stunde
c. Kleinfahrzeug bis 7.5 t	CHF 80.-- pro Stunde
d. Grossfahrzeug ab 7.5 t	CHF 150.-- pro Stunde
e. Motorspritze	CHF 25.-- pro Stunde
f. Administrative Aufwendungen	CHF 80.-- pro Einsatz
g. Ölbinder Strasse	CHF 30.-- pro Sack
h. Wärmebildkamera inkl. Fahrzeug und Bedienungspersonal	CHF 200.-- pro Einsatz

§ 8 Pauschalansätze und Einsatzkosten nach Aufwand

¹Pauschalansätze für Fehl- und Täuschungsalarm sowie Hilfeleistungen:

a. Fehl- und Täuschungsalarm	CHF 750.-- pro Einsatz
b. Wespen-/Hornissennest/Bienenschwarm	CHF 100.-- pro Einsatz

²Folgende Einsätze werden nach Aufwand und gemäss folgenden Positionen in Rechnung gestellt:

a. Entfernen Ölspur	
Angehörige der Feuerwehr	CHF 30.-- pro Stunde
1 Kleinfahrzeug	CHF 80.-- pro Stunde
1 Grossfahrzeug	CHF 150.-- pro Stunde
Administrative Aufwendungen	CHF 80.-- pro Einsatz
Ölbinder Strasse	CHF 30.-- pro Sack
Entsorgung allgemein	effektive Kosten

b. Einfangen von Tieren	
Angehörige der Feuerwehr	CHF 30.-- pro Stunde
1 Kleinfahrzeug	CHF 80.-- pro Stunde
1 Grossfahrzeug	CHF 150.-- pro Stunde
Administrative Aufwendungen	CHF 80.-- pro Einsatz

c. Brandwache bei Anlässen			
Angehörige der Feuerwehr	CHF	30.--	pro Stunde
Administrative Aufwendungen	CHF	80.--	pro Einsatz

d. Wasserschäden (Leitungsbrüche)			
Angehörige der Feuerwehr	CHF	30.--	pro Stunde
1 Kleinfahrzeug	CHF	80.--	pro Stunde
1 Grossfahrzeug	CHF	150.--	pro Stunde
Administrative Aufwendungen	CHF	80.--	pro Einsatz
Verbrauchsmaterial			effektive Kosten

e. Nachbareinsätze			
Angehörige der Feuerwehr	CHF	30.--	pro Stunde
Material (z.B. AS-Flaschen, Treibstoff etc.)			effektive Kosten

f. Ölwehreinsatz			
Angehörige der Feuerwehr	CHF	30.--	pro Stunde
1 Kleinfahrzeug	CHF	80.--	pro Stunde
1 Grossfahrzeug	CHF	150.--	pro Stunde
Administrative Aufwendungen	CHF	80.--	pro Einsatz
Verbrauchsmaterial			effektive Kosten
Reinigung/Ersatzbeschaffungen			effektive Kosten

§ 9 Inkrafttreten

Die Verordnung zum Feuerwehrreglement tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Markus Wackernagel
Gemeindepräsident

Beatrice Lucas
Gemeindeverwalterin ad interim

Liesberg, 28. Mai 2019